

Satzung der Stadt Neustrelitz über die Nutzung der Badeanstalt am Glambecker See

Aufgrund § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert durch 4. ÄndG vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) und §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl.S. 522) hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 26.06.1998 die Satzung über die Nutzung der Badeanstalt am Glambecker See, zuletzt geändert mit Beschluss vom 25.03.2010, beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Neustrelitz betreibt die Badeanstalt am Glambecker See als öffentliche Einrichtung. Jedermann ist die Benutzung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung gestattet.

(2) Die Nutzung umfasst die bauliche Anlage, den gekennzeichneten Seebereich, die Liegewiese und die vorhandenen Einrichtungsgegenstände und Geräte. Einrichtungsgegenstände und Geräte im Sinne dieser Satzung sind die Gegenstände, die in der Badeanstalt vorhanden sind und dem Badebetrieb unmittelbar oder mittelbar dienen.

§ 2

Nutzer

Nutzer im Sinne dieser Satzung sind Personen und Personengruppen, die die Badeanstalt betreten haben.

§ 3

Öffnungszeiten und Zutritt

(1) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekanntgegeben. Bei widrigen Witterungsbedingungen kann die Badeanstalt nach Entscheidung des Schwimmmeisters geschlossen werden.

(2) Der Zutritt ist nicht gestattet:

a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

b) Personen, die Tiere mit sich führen,

c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden.

(3) Personen unter 7 Jahren sowie Geistes- und Anfallskranken ist die Benutzung der Badeanstalt nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

(4) Jeder Nutzer muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein.

(5) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen und Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

§ 4

Nutzungseinschränkungen

(1) Die Nutzung der Badeanstalt kann zeitweilig widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn dies

a) zur Abhaltung größerer Veranstaltungen

b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten oder

c) aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist.

(2) Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.

(3) Veranstaltungen, die nicht sportlichen Zwecken dienen, sind nur zulässig, wenn

a) die baulichen und brandschutztechnischen Bedingungen berücksichtigt werden,

b) die Einrichtungsgegenstände und Geräte durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen und Zerstörungen geschützt sind,

c) kein übermäßiger zusätzlicher Verschleiß der Badeanstalt zu vermuten ist.

§ 5

Benutzung

(1) Die Schließfächer hat der Nutzer selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Aufenthaltes in der Badeanstalt bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 35,00 € zu entrichten.

(2) Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

(3) Die Nutzer dürfen die Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten. Der Aufenthalt auf der Steganlage ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

(4) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist darauf zu achten, dass

a) der Sprungbereich frei ist,

b) nur eine Person das Sprungbrett betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

(5) Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Wasser sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

(6) Die Nutzer haben die Badeanstalt sowie die Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden.

- (7) Einrichtungsgegenstände und Geräte dürfen aus der Badeanstalt nicht entfernt werden.
- (8) Die technischen Versorgungseinrichtungen dürfen nur von eingewiesenen Personen bedient werden. Die Einweisung erfolgt durch die Stadt.
- (9) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie gekennzeichneten Bereich benutzen.

§ 6

Veränderung an und in der Badeanstalt

Änderungen der Badeanstalt, wie bauliche Änderungen, Ausschmückungen, Absperrungen, Werbung, Aufstellung von Sitzgelegenheiten, Tafeln, Masten, Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten, ferner Aufgrabungen, Aufbauten, und Verschläge sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig. Die Genehmigung kann Auflagen und Beschränkungen enthalten. Die Genehmigung kann versagt werden, ohne dass es einer Begründung bedarf.

§ 7

Aufsichts- und Verantwortungspersonal

- (1) Für Personengruppen im Sinne des § 2 ist zum Zweck der schulsportlichen Nutzung ein Lehrer oder eine andere aufsichtführende Person zu bestellen und der Stadt namentlich zu benennen. Bei anderen Veranstaltungen ist ein Verantwortlicher namentlich zu benennen.
- (2) Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Badeanstalt von den Nutzern ordnungsgemäß benutzt wird.
- (3) Der Verantwortliche hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Die Mängel sind dem Aufsichtspersonal der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Das Aufsichtspersonal muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Die festgestellten Mängel sind vom Aufsichtspersonal mit Eintragung im Nachweisbuch zu dokumentieren.
- (4) Das Aufsichtspersonal der Badeanstalt übt gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Nutzer, die gegen die Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badeanstalt ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die zum Verweis aus der Badeanstalt geführt haben, kann das Betreten der Badeanstalt auf bestimmte oder unbestimmte Zeit untersagt werden.

§ 8

Verhalten der Nutzer

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide- und Sanitärbereiches und in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (2) Behälter aus Glas (Flaschen, usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (3) Fundgegenstände sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird durch die Stadt Neustrelitz gemäß gesetzlichen Regelungen verfügt.
- (4) Die Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Gäste nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden, insbesondere ist ruhestörender Lärm zu vermeiden.
- (5) Auf der Liegewiese ist das Ballspielen nicht gestattet.

§ 9

Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Kraftfahrzeuge und Fahrräder müssen außerhalb der Badeanstalt abgestellt werden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Nutzer benutzen die Badeanstalt auf eigene Gefahr unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Badeanstalt in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (2) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Bei Veranstaltungen haftet der Veranstalter für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten durch die Nutzung entstehen, mit Ausnahme der Schäden, die auf üblichen Verschleiß zurückzuführen sind. Für Veranstaltungen kann vom Veranstalter zusätzlich eine Kautions in der dem Veranstaltungszweck angemessenen Höhe verlangt werden.

§ 11

Gebührengegenstand, Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Entstehung der Gebührensuld

- (1) Die Nutzung der Badeanstalt ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzer der Badeanstalt.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Betreten der Badeanstalt und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 12

Gebührensatz

1. Die Gebühr gilt für die einmalige Benutzung der Badeanstalt und beträgt in Euro (€) für:

Kinder unter 4 Jahren	frei
Kinder von 4 bis 13 Jahren	
Einzelkarte	1,00 €
Monatskarte	10,00 €
Ab 14 Jahren	
Einzelkarte	2,00 €
Monatskarte	20,00 €
Schulen/ Horte/ Kitas	0,50 €
Familien	
Einzelkarte	
(4 Personen mit max. 2 Kindern bis 13 Jahre)	3,50 €
Monatskarte	
(2 Personen ab 14 Jahren mit einem oder mehreren Kindern)	35,00 €
Ab 18.00 Uhr zahlen Kinder bis 13 Jahren keinen und Personen ab 14 Jahren	1,00 € Eintritt.

Der Verkauf von Monatskarten erfolgt nur für den jeweiligen Kalendermonat.

Gebühren für die Nutzung der Liegen	3,00 €
-------------------------------------	--------

Der Nutzer hinterlegt beim Empfang der Liege eine Kautionshöhe von 10,00 €, die er bei der Rückgabe der unbeschädigten Liege zurückerhält. Bei Beschädigung infolge unsachgemäßer Behandlung wird gemäß § 5 Abs. 6 verfahren.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

In Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung M-V kann zu einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 30,00 € herangezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Bestimmung des § 11, Abs. 3 nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustrelitz, den 04.07.1998

Stadt Neustrelitz

Der Bürgermeister